

Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windpark Heldrungen – Reinsdorf“, Gemarkung Reinsdorf, Flur 5

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz am 20.11.2014 (BGBl. S. 1748) und der § 19, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 154) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan „Windpark Heldrungen-Reinsdorf“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Reinsdorf, Flur 5, sind betroffen:

74, 56/2, 140/56, 139/56, 217/56, 56/1, 55/1, 214/54, 219/53, 218/53, 57, 209/58, 210/58, 211/59, 61/1 (teilweise), 227/61 (teilweise), 62 (teilweise), 63 (teilweise), 64/1 (teilweise), 66 (teilweise), 68/1 (teilweise), 70/1 (teilweise), 72 (teilweise), 220/73, 221/73, 222/73, 223/73, 225/75 (teilweise).

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Reinsdorf, 30.12.2014

S c h m i d t
Bürgermeister

(Siegel)

Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht vom 19.12.2014

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt vom 16.01.2015 (Ausgabe-Nr. 01/2015)